LAMBRETTA GARANTIEBESTIMMUNGEN

Wir glauben nicht, dass etwas schief geht - aber wenn doch, bieten wir Ihnen kostenlosen Ersatz oder Reparatur bei unseren Vertragshändlern für jeden Defekt an Ihrem Fahrzeug, der aufgrund eines Material- und/oder Montagefehlers innerhalb von 24 Monaten oder 60.000km - je nachdem, was zuerst eintritt - gemäß den folgenden Bedingungen:

Mit Kaufdatum ab 01.01.2026 gilt eine verlängerte Handelsgarantie von **zusätzlich 24 Monaten** bis zu einer Gesamt-Laufleistung von 60.000km.

Die Dauer dieser Garantie wird für einen Zeitraum festgelegt und beginnt mit dem Kaufdatum des Fahrzeugs. Hierfür gilt

1. Für alle Lambretta Fahrzeuge,:
   a. Die bei einem autorisierten Lambretta Händler in Deutschland oder Österreich gekauft wurden
   b. Deren Service- und Wartungsarbeiten rechtzeitig von einem von Moteo autorisierten Lambretta-Händler durchgeführt wurden und nachgewiesen werden können
   c. die nicht manipuliert wurden, oder von den Werkseinstellungen/-modifikationen abweichen, außer diese Modifikationen wurden von Lambretta genehmigt
   d. Die sachgemäß gelagert wurden
   e. Die nur für den Zweck verwendet werden, für den sie konstruiert wurden, wie in den Anweisungen der Bedienungsanleitung beschrieben
   f. Wenn Sie nur die von Lambretta empfohlenen Kraftstoffe, Schmiermittel und/oder Flüssigkeiten verwendet haben
   g. Es wurde nicht für Vermietungen, Wettbewerbe, kommerzielle Aktivitäten, Shows und andere öffentliche Veranstaltungen genutzt

2. Von der Garantie ausgeschlossen sind:
   a. Die Teile und Arbeiten, die sich aus den in der Betriebsanleitung angegebenen Wartungs-, Reinigungs- und Einstellarbeiten ergeben, wie z. B. Schmiermittel, Wechsel von Luft- und Ölfiltern, Reinigung des Kraftstoffsystems, Kohlenstoffansammlungen, Wartung der Batterie und Nachspannen der Kette oder Riemen;
   b. Verschlechterung durch normalen Verschleiß, wie z. B. bei Schalldämpfer, Batterie, Kupplung, Getriebe, Zündkerzen, Glühbirnen, Ketten, Kettenräder, Bremsbeläge und Reifen, ungeachtet der Tatsache, dass sie unter die Garantie fallen, wenn ein Herstellungs- oder Montagefehler vorliegt;
   c. Jede Batterie, die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach ihrem Einbau aufgeladen werden kann, gilt als nicht angemessen gewartet (regelmäßige Aufladung zur Vermeidung von Sulfatierung der Platten) und ist von der Garantie ausgeschlossen;
   d. Beschädigung durch Brand, Zusammenstoß, Unfall oder unsachgemäße Wartung (insbesondere durch Ölmangel, dessen Stand alle 500 km kontrolliert werden muss),
   e. Korrosion und Beschädigung infolge von Witterungseinflüssen;
   f. Schäden, die durch den Einbau von Teilen oder Zubehör verursacht werden, die nicht von Lambretta hergestellt oder geliefert wurden;

g. Natürliche Ereignisse wie Geräusche oder Ölleckagen, sofern sie die Qualität, den Betrieb oder das Verhalten des Fahrzeugs in keiner Weise beeinträchtigen;
h. Alle Formen von wirtschaftlicher oder sonstiger Entschädigung wie Hotels, Mahlzeiten, Transport, Abschleppen, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs usw., die infolge einer Panne entstehen

3. Um die Garantie in Anspruch zu nehmen, muss der Fahrzeugeigentümer innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen einen Garantieantrag bei einem autorisierten Lambretta-Händler beantragen, indem er das Fahrzeug mitbringt und die folgenden Dokumente vorlegt:
   a. Kaufbeleg/Rechnung, Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung I die die Gültigkeitsdauer der Garantie belegen
   b. Dokumente, die die Einhaltung des Wartungsplans belegen, der von Werk in der Betriebsanleitung vermerkt und von einem autorisierten Lambretta-Händler durchgeführt wurde

4. Für Fahrzeugbatterien gilt eine Garantiezeit von 6 Monaten.

5. Für Lacke und andere Oberflächenbeschichtungen gilt ein Garantiezeitraum von 6 Monaten